

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/037/2018

Federführung: Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum: 14.11.2018
Verfasser: Hermann Theder	AZ: 2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	22.11.2018	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	04.12.2018	Vorberatung
Rat	12.12.2018	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Änderung der Sportförderrichtlinien

Sachverhalt:

In den Sportförderrichtlinien der Stadt Lohne ist festgesetzt, dass die Stadt Lohne im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung vereinseigener, zur Nutzung überlassener (im Eigentum der Stadt Lohne) bzw. längerfristig angepachteter Sportstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt.

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 der Richtlinien beträgt die Höhe des Zuschusses 40 % der folgenden Pauschalwerte ("Unterhaltungsaufwendungen"):

- je Fußballfeld 11.700 €
- je Kleinspielfeld 5.900 €
- je Umkleidegebäude 9.000 € (laut VA-Beschluss bis auf weiteres: 11.700 €)

Im Rahmen der Diskussion mehrerer Förderanträge und vergangener politischer Beratungen wurde bei diesem Thema Verbesserungsbedarf festgestellt.

Für den mit insgesamt über 4.200 Mitgliedern (davon über 1.100 in der Fußballabteilung) größten Lohner Sportverein TuS Blau-Weiss Lohne wurde stets eine Bezuschussung per Einzelbeschluss beschlossen, zuletzt im Jahr 2017 mit 153.000 € pro Jahr jährlich bis 2021. Im Jahr 2018 hat der TuS Blau-Weiss Lohne zwei weitere Zuschussanträge für die Kosten der Billard-Abteilung über 6.000 € und wegen einer Ausweitung des Personalaufwands für das Heinz-Dettmer-Stadion über 10.487 € p.a. gestellt.

Bei Hallensportarten fallen für die Sportvereine Unterhaltungskosten in der Regel nicht an, da diese Hallen von der Stadt Lohne unterhalten werden. Für die sogenannte „BWL-Halle“ am Bergweg besteht eine Sonderregelung.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte bei der Förderung der Sportvereine im Vordergrund stehen, dass (besonders im Hinblick auf die geleistete Jugendarbeit) die soziale, gesundheitliche und integrationsfördernde Bedeutung des Vereins in der Gesamtbetrachtung unterstützt wird. Gleichzeitig dient diese Förderung der Stabilität von Vereinsmitgliedsbeiträgen auf einem angemessenen und tragbaren Niveau.

Die anliegende Tabelle über die vier Lohner Fußballvereine TuS Blau-Weiss Lohne, GW Brockdorf, SW Kroge-Ehrendorf und Amasyaspor Lohne zeigt erhebliche Unterschiede zwischen der absoluten Zahl der Fußballmannschaften, der hierfür zur Verfügung stehenden Sportplätze sowie deren Beanspruchung (in Mannschaften pro Platz). Allerdings stellt Amasyaspor seine Plätze auch für andere Mannschaften zur Verfügung, was hier nicht abgebildet werden kann.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Neuregelung die Bezuschussung laufender Kosten über eine Festbetragsregelung zu regeln. Für die interne Verteilung auf den Zuschussbedarf einzelner Abteilungen soll der Verein eigenverantwortlich zuständig sein. Eine Gewährung von Fördermitteln sowohl nach der Zahl der Plätze als auch nach der Anzahl der aktuell im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften, orientiert an den bisherigen Werten, könnte für die vier bisher in der Sportförderrichtlinie genannten Vereine folgende Bezuschussung pro Jahr (auf 1.000 € pro Jahr gerundet) ergeben:

TuS Blau-Weiss Lohne	165.000 €
GW Brockdorf	60.000 €
SW Kroge-Ehrendorf	27.000 €
Amasyaspor Lohne	15.000 €

Eine enge Kooperation der einzelnen Vereine im Fall von Unbespielbarkeiten der Sportplätze wird dabei vorausgesetzt.

Die Förderung von Baumaßnahmen und von Anschaffungen (§§ 4 – 6 der Sportförderrichtlinie) wird nicht verändert.

Beschlussempfehlung:

Die bisherige von der Zahl der Sportplätze / Umkleidegebäude abhängige laufende Förderung der vier Vereine TuS Blau-Weiss Lohne, GW Brockdorf, SW Kroge-Ehrendorf und Amasyaspor Lohne wird auf eine Festbetragsregelung umgestellt.

Die §§ 7 ff. der Sportförderrichtlinien werden neu gefasst. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Neufassung des Textes auf Grundlage dieses Beschlusses vorzulegen.

Gerdsmeyer